



Brüssel, den 9. April 2020

CM 2021/20  
COR 1

**PROCED  
BUDGET**

**MITTEILUNG**

**SCHRIFTLICHES VERFAHREN**

---

Kontakt: josemaria.perezsantander@consilium.europa.eu

Tel./Fax: +32 2 281 30 82

---

Betr.:

- Annahme des Standpunkts des Rates zum EHB Nr. 1/2020:  
Unterstützung Griechenlands infolge des gestiegenen Migrationsdrucks
  - Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie
  - Unterstützung des Wiederaufbaus nach dem Erdbeben in Albanien
  - Sonstige Anpassungen
- Annahme des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments zur Finanzierung haushaltspolitischer Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch und für eine Aufstockung bei der EUStA
- Annahme der Verordnung des Rates zur Aktivierung der Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 und zur Änderung von deren Bestimmungen unter Berücksichtigung des COVID-19-Ausbruchs
- Annahme des Standpunkts des Rates zum EHB Nr. 2/2020:  
Bereitstellung von Soforthilfe für die Mitgliedstaaten und weitere Stärkung des Katastrophenschutzverfahrens der Union/von rescEU zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie
- Annahme des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments zur Finanzierung haushaltspolitischer Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch

- Annahme des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rats über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben im Jahr 2020 zur Bereitstellung von Soforthilfe für die Mitgliedstaaten und zur weiteren Stärkung des Katastrophenschutzverfahrens der Union/von rescEU zur Bewältigung des COVID-19-Ausbruchs
  - Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments zur Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 bezüglich des Umfangs des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen
- = *Einleitung des schriftlichen Verfahrens*
- 

Dieses Korrigendum betrifft nicht die deutsche Fassung.

---